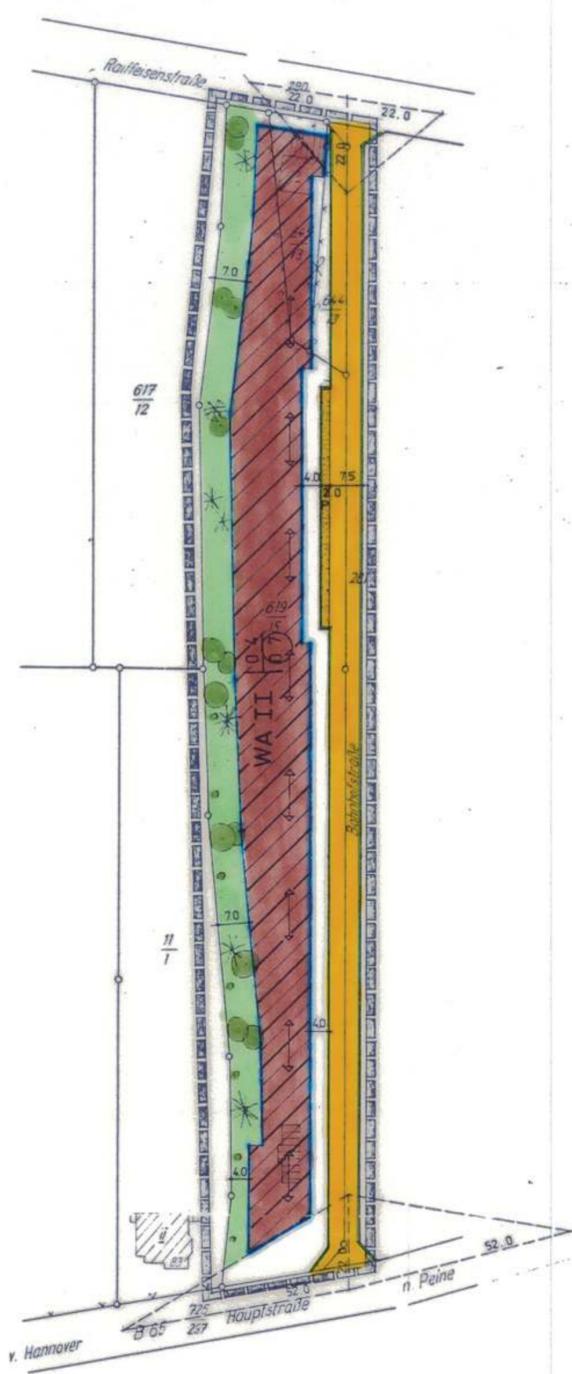
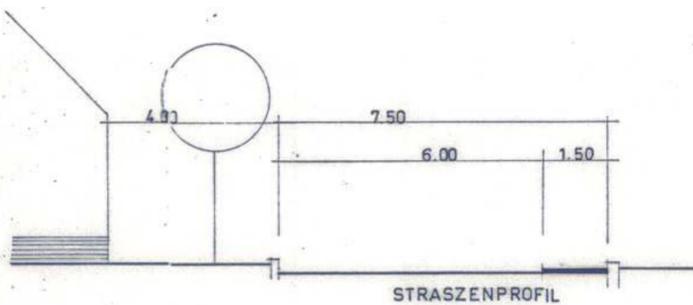
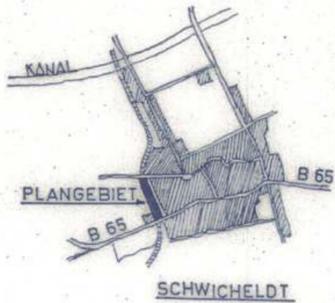


# Gemarkung Schwicheldt Flur 5, M.: 1:1000



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHE  
ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE  
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN
- VORH. BEBAUUNG
- SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0.80m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DER STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN.
- BEBAUBARE FLÄCHEN
- GEBÄUDESTELLUNG (FIRSTRICHTUNG)
- PFLANZSTREIFEN AUS HEIM. BÄUMEN U. STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1. ZIFF. 15 U. 16 B.BAU.G.

**AUSWEISUNG**

WA II  $\frac{0.4}{0.7}$  AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 U. § 14 ABS. 2 B.BAU.G. WERDEN ZUGELASSEN

BEI BEBAUUNG UNTER DER FESTGESETZTEN HÖCHSTGRENZE (WA II) DARF DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG HÖCHSTENS  $\frac{0.4}{0.4}$  BETRAGEN.

WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
II  $\frac{0.4}{0.7}$  = EIN- U. ZWEIFGESCHOSSIG GRUNDFLÄCHENZAHL  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

## BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „BAHNHOFSTRASSE“ DER GEM. SCHWICHELDT KREIS PEINE

Genehmigt  
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1950 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom 23. 9. 1970 (Tage-314-12.44.3(5))  
den 23. 9. 1970

Der Regierungspräsident  
im Auftrage

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 10. APR. 1970 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch **Aushang**

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27. 9. 1969 ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 14. JULI 1969

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 28. MRZ. 1970

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Peine, den 2. 9. 1969  
*Ullrich*  
Öffentl. best. Verr. Ing.

Schwicheldt, den 5. MRZ. 1970  
*Breuncker*  
Gemeindedirektor

durch  
**NORBERT STILLER**  
Architekt  
315 PEINE  
Bulenring 41  
Schwicheldt, den 31. MRZ. 1970  
PEINE, DEN 9. 9. 1969  
Unterschrift des Planverfassers

Schwicheldt, den 10. APR. 1970  
*Breuncker*  
Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 25. APR. 1970 bis 25. MAI 1970 einschließlich.

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 15. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen  
den 9. JUNI 1970

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung  
vom - 214  
Hildesheim, den

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom 30. OKT. 1970 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 23. SEP. 1970 - 24. aufgeführten Auflage beigetreten.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 10. NOV. 1970 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch **Aushang**.  
Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 19. NOV. 1970

Schwicheldt, den 25. MAI 1970  
*Breuncker*  
Gemeindedirektor

Schwicheldt, den 11. JUNI 1970  
*Breuncker*  
Bürgerm. - /Gemeindedirektor  
(I. Beigeordneter)

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:  
Schwicheldt, den 10. NOV. 1970  
*Breuncker*  
Gemeindedirektor  
(I. Beigeordneter)

Schwicheldt, den 18. NOV. 1970  
*Breuncker*  
Gemeindedirektor